OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490058/8/MB/SA

Datum:
Linz, 3. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der B GmbH, vertreten durch H, W, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Linz vom 19.10.2016, GZ: 0056292/2016 MDion RM, betreffend eine Zwangsstrafe, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 12.9.2016 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zur Abrechnung der Lustbarkeitsabgabe vom 12.7.2016 für eine am 15.5.2016 stattgefundene Veranstaltung eine Zwangsstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt.

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung samt Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Bf vom 23.9.2016 wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 19.10.2016, GZ: 0056292/2016 MDion RM, als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde dabei Nachstehendes aus:
„1.) Verfahrensverlauf/Sachverhalt
Mit Schreiben des Magistrates Linz vom 18.07.2016 wurde die nunmehrige Berufungswerberin gemäß § 7 Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz aufgefordert, für die Veranstaltung H am 15.05.2016 in der T in L, binnen 14 Tagen eine Abrechnung vorzulegen. Mit E-Mail vom 19.07.2016 wurde seitens der Berufungswerberin mitgeteilt, dass es sich bei dieser Veranstaltung um ein reguläres Basketballspiel gehandelt habe, welches laut eigenen Informationen von der Abgabe befreit sei, weshalb das behördliche Schreiben als gegenstandslos betrachtet werde. Mit verfahrensrechtlicher Verfügung vom 21.07.2016 wurde die Berufungswerberin erneut aufgefordert, eine Abrechnung vorzulegen, andernfalls eine Zwangsstrafe in Höhe von € 200,00 zu verhängen sei (nachweislich zugestellt am 26.07.2016). Mit Bescheid vom 12.09.2016 wurde die Zwangsstrafe in Höhe von € 200,00 wegen Nichtbefolgung verhängt.
Gegen diesen Bescheid brachte die rechtsfreundliche Vertretung der Abgabenpflichtigen fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung ein und begründete dieses im Wesentlichen damit, dass die Berufungswerberin keinesfalls verpflichtet sei, der Aufforderung des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 21.07.2016 nachzukommen, der Bescheid keine Bescheidqualität habe und daher nichtig sei, es an einer Rechtsgrundlage mangle und das Vorgehen der Behörde willkürlich sei. Bei der Veranstaltung handle es sich um eine im Sinne des § 2 Abs 1 Z 9 Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz befreite Vorführung und Ausübung einer in § 1 der Oberösterreichischen Sportverordnung 2015 genannten Sportart (Basketball), wobei jedes Publikum bei Sportveranstaltungen immer wieder in das Geschehen auf dem Spielfeld sowie in den Zuschauerrängen einbezogen werde. Die Befreiung beziehe sich selbstverständlich auch auf die Vorführung eines in der Oberösterreichischen Sportverordnung genannten Sports. Zudem gehöre die Berufungswerberin dem Adressatenkreis der in § 4 genannten Abgabenschuldner nicht an.

2.) Rechtsgrundlagen

a) Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz (LUAO), ABI Nr. 3/2016 § 2 Abgabebefreiungen
(1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind folgende Lustbarkeiten (§ 1 Abs. 1) befreit:

9. Vorführung und Ausübung der in § 1 Oö. Sportartenverordnung 2015 (LGBI. Nr. 134/2015) genannten Sportarten sowie jegliche Form von Golf (wie Swingolf) und (Musik) Gymnastik wie Aerobic, Zumba;

§ 5 Anmeldung
(1) Sämtliche Lustbarkeiten, für deren Zulassung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter spätestens drei Werktage vor Beginn derselben beim Magistrat anzumelden.

§ 7 Abgabenabrechnung
(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat für jede Lustbarkeit iSd § 1 Abs. 1 einen fortlaufenden Nachweis über sämtliche vereinnahmten Eintrittsgelder zu führen. Für den Fall, dass Eintrittskarten aufgelegt werden, hat die Veranstalterin/der Veranstalter auch über die ausgegebenen und nicht ausgegebenen einen Nachweis zu führen.
(2) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat jede Lustbarkeit iSd § 1 Abs. 1 gesondert abzurechnen und, vorbehaltlich der in Abs. 3 bis 5 getroffenen Anordnungen, diese Abrechnung innerhalb einer Woche nach Durchführung der Lustbarkeit dem Magistrat vorzulegen.
(6) Die Abrechnung hat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu erfolgen und sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben wie
1. Datum der Lustbarkeit,
2. Art (Bezeichnung) und Ort der Lustbarkeit,
3. Zeitpunkt der Anmeldung der Lustbarkeit,
4. vereinnahmte Eintrittsgelder,
5. Anzahl der aufgelegten Eintrittskarten, gegliedert nach den verkauften und nicht verkauften Eintrittskarten,
6. Hinweis auf den (allenfalls) in Anspruch genommenen Umsatzsteuersatz sowie
7. die Inhaberin/den Inhaber/die Inhaber im Sinne des § 4 Abs. 2Z 1, 2 zu enthalten.

Für den Fall, dass Eintrittskarten über Kartenbüros und/oder automationsunterstützt angeboten und verkauft wurden, hat die Veranstalterin/der Veranstalter ihrer/seiner Abrechnung auch einen Nachweis der angebotenen und verkauften Eintrittskarten vom jeweiligen Ticket-Vertriebssystem anzuschließen.

b) Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 77/2016
§ 111. (1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen. Zu solchen Leistungen gehört auch die elektronische Übermittlung von Anbringen und Unterlagen, wenn eine diesbezügliche Verpflichtung besteht.
(2) Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muß der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr im Verzug ist.
(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.

(4) Gegen die Androhung einer Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 114. (1) Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.

§ 143. (1) Zur Erfüllung der im §114 bezeichneten Aufgaben ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.
(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

3.) Rechtliche Erwägungen

a) Zur Zulässigkeit der Berufung
In der Berufung wird vorgebracht, dass dem angefochtenen Bescheid keine Bescheidqualität zukomme und er daher nichtig sei (was eine Zurückweisung der Berufung zur Folge hätte, da nach § 243 iVm § 288 Abs 1 BAO eine Berufung nur gegen einen Bescheid zulässig ist). Entgegen diesem Vorbringen sind jedoch tatsächlich alle jene Merkmale gemäß § 93 iVm § 96 BAO, deren Fehlen tatsächlich die Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides zur Folge hätte, bei der angefochtenen behördlichen Erledigung vorhanden (Bezeichnung der Behörde, Spruch, elektronische Beurkundung - eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigung bedarf keiner Unterschrift; Ritz, BAO5, § 93, Rz 22). Die Berufung ist daher zulässig.
Offensichtlich geht jedoch die Berufungswerberin selbst vom Vorliegen eines Bescheides aus, hätte sich doch sonst konsequenterweise die Zurückweisung ihrer Berufung beantragen müssen.

b) In der Sache
Gemäß § 114 Bundesabgabenordnung (BAO) haben die Abgabenbehörden darauf zu achten, alle Abgabepflichtigen nach den Abgabevorschriften zu erfassen, gleichmäßig zu behandeln, und den für die Bemessung der Abgaben wesentlichen Sachverhalt sorgfältig zu erheben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe berechtigt § 143 BAO die Abgabenbehörde Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen und ist die Auskunft wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Dies gilt auch bereits im Vorfeld, wenn geprüft wird, ob eine Abgabenpflicht besteht (Ritz, BAO5, § 143 Rz 4). Da nicht erkannt werden kann, dass die Grenzen der Auskunftspflicht (Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit und Geeignetheit) durch die Aufforderung zur Vorlage einer Abrechnung überschritten worden wäre, berechtigt entgegen den Ausführungen in der Berufung bereits § 143 BAO die Abgabenbehörde erster Instanz von der Berufungswerberin die Vorlage einer Abrechnung der Veranstaltung H G am 15.05.2016 zu fordern. § 7 LUAO statuiert zudem die Verpflichtung zur Abrechnung

einer Veranstaltung innerhalb eines gewissen Zeitraumes. Mit verfahrensrechtlicher Verfügung vom 21.07.2016 wurde die Berufungswerberin unter Androhung einer Zwangsstrafe aufgefordert, eine Abrechnung vorzulegen und darauf hingewiesen, dass im Zuge dessen auch die eigene Rechtsansicht dargelegt werden könne. Es wurde damit der Berufungswerberin neben der Aufforderung zur Vorlage einer Abrechnung, die Möglichkeit geboten, darzulegen, inwieweit es sich bei der gegenständlichen Veranstaltung tatsächlich um eine von der Lustbarkeitsabgabe befreite Vorführung oder eine Show handelt, wovon jedoch nicht Gebrauch gemacht wurde.

In der Berufung wird unter anderem vorgebracht, dass die Aufforderung zur Vorlage einer Abrechnung der Abgabenbehörde erster Instanz geradezu willkürlich und eine derartige Rechtsansicht offenkundig unvertretbar sei, da ganz offensichtlich sei, wie der Steuerbefreiungstatbestand in § 2 Abs 1 Z 9 Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz zu verstehen sei. Dem kann nicht gefolgt werden, da der Begriff „Vorführung" der in § 1 Oö. Sportartenverordnung 2015 (LGBI. Nr. 134/2015) genannten Sportarten in der LUAO nicht näher definiert ist und die in der Androhung der Zwangsstrafe vom 21.07.2016 bereits kurz dargelegte Rechtsansicht der belangten Behörde nicht als unvertretbar angesehen werden kann. Dies deshalb, da zu dieser Bestimmung der LUAO noch keine Rechtsprechung vorliegt, der VwGH etwa mehrmals darauf hingewiesen hat, dass Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind (VwGH 25.5.1988, 87/13/1988, 25.2.2004, 99/13/0135) sowie noch zu klären ist, ob bei der Veranstaltung am 15.05.2016 tatsächlich ein reguläres Basketballspiel („Basketball" im Sinne der Oö. Sportartenverordnung 2015 (LGBI. Nr. 134/2015)) vorgeführt wurde. Die Frage, wie der Steuerbefreiungstatbestand in § 2 Abs 1 Z 9 Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz, genau auszulegen ist, ist nicht Inhalt dieses Verfahrens, sondern bleibt dem Verfahren über die (allfällige) Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe vorbehalten.

Aus den angeführten Gründen kann nicht erkannt werden, dass die Aufforderung zur Vorlage einer Abrechnung unter Androhung einer Zwangsstrafe sowie die Verhängung derselben rechtswidrig erfolgte, da - wie bereits angeführt - die Abgabenbehörde berechtigt ist, die Befolgung ihrer aufgrund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen. Würde man der Argumentation der Berufungswerberin folgen, könnte jeder/jede Abgabepflichtige jeglicher Abgabenpflicht ausweichen, wenn die im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und Pflichten der Abgabenbehörde getroffenen Anordnungen aufgrund einer eigenen, wenn auch möglicherweise nicht unvertretbaren, Rechtsansicht ignoriert und damit ein Verfahren über die Abgabe selbst, in welchem der gesamte Instanzenzug offensteht, verhindert werden könnten.

§ 111 Abs 2 BAO entsprechend wurde die Berufungswerberin im Rahmen der Verfahrensanordnung vom 21.07.2016 unter Androhung einer Zwangsstrafe in Höhe von € 200,00 sowie unter Anführung einer Begründung im Sinne der Darlegung der erstbehördlichen Rechtsansicht und bisherigen Ermittlungsergebnisse auch nachweislich schriftlich aufgefordert, binnen einer angemessen Frist (binnen 14 Tagen) eine Abrechnung vorzulegen, weshalb auch hier keine Rechtswidrigkeit zu erkennen ist.

Die Verhängung einer Zwangsstrafe liegt dem Grunde und der Höhe nach im Ermessen der Abgabenbehörde und gemäß § 20 BAO sind Ermessensentscheidungen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände unter Abwägung von Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen. Bei dieser Abwägung war dem öffentlichen

Interesse an der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (und der Ermittlung der dafür notwendigen Bemessungsgrundlagen) der Vorzug gegenüber dem Interesse der Berufungswerberin, keine Zwangsstrafe aufgrund der Nichtvorlage einer Abrechnung zu erhalten (andere Billigkeitsgründe wurden nicht vorgebracht und sind aus dem Verwaltungsakt nicht erkennbar), zu geben. In Anbetracht der maximal zulässigen Höhe der Zwangsstrafe von € 5000,00 (§111 Abs 3 BAO) kann auch die Höhe der verhängten Zwangsstrafe von € 200,00 nicht als rechtswidrig angesehen werden.
Zum in der Berufung ebenfalls gestellten Antrag auf Nichtverhängung weiterer Zwangsstrafen ist anzumerken, dass ein derartiger Antrag in der BAO nicht vorgesehen ist, zumal § 111 Abs 4 BAO selbst gegen die Androhung einer Zwangsstrafe ein gesondertes Rechtsmittel ausschließt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 19.10.2016, GZ: 0027533/2015 RM-Abg, erhob die Bf Beschwerde, in welcher unter anderem die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wurden. Weiters wurde darin wie folgt ausgeführt:

„Die Beschwerdeführerin hält ihre bisherige Verantwortung und bisherigen Anträge unverändert aufrecht und verweist auf ihr bisher im Verfahren erstattetes Vorbringen. Die Beschwerdeführerin bekämpft den da. Berufungsbescheid zur Gänze wegen Nichtigkeit, formeller und materieller Rechtswidrigkeit und bringt dazu vor wie folgt:

Wie schon in der Berufung ausgeführt, gehört die Beschwerdeführerin - und zwar weiterhin nicht - im konkreten Fall nicht zum Kreis der im § 4 der Oberösterreichischen Sportverordnung 2015 genannten Abgabenschuldner. Sie ist ebenfalls nicht Adressatin einer Verpflichtung gemäß § 7 der Lustbarkeitsabgabenordnung der Landeshauptstadt Linz (LUAO) - die Beschwerdeführerin ist und war nicht Veranstalterin der Veranstaltung H G vom 15.5.2016.

Es trifft daher die Beschwerdeführerin keine Verpflichtung zur Abrechnung einer Veranstaltung innerhalb eines gewissen Zeitraums im Sinne des § 7 LUAO. Ebenso wenig trifft die Beschwerdeführerin daher eine Auskunftspflicht über diese Veranstaltung bzw. die Abrechnung derselben. Selbstverständlich wird daher von der belangten Behörde und überhaupt allen Vorinstanzen die Grenze einer Auskunftspflicht in allen Punkten, nämlich hinsichtlich der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Zumutbarkeit und der Geeignetheit, überschritten, wenn die Beschwerdeführerin, die nicht Veranstalterin der gegenständlichen Veranstaltung war, eine Abrechnung über diese Veranstaltung vorlegen soll.

Richtig ist, dass die Beschwerdeführerin unter Androhung einer Zwangsstrafe aufgefordert wurde, eine Abrechnung vorzulegen. Dazu wurde ihr auch die Möglichkeit eingeräumt, darzulegen, in wie weit es sich bei der gegenständlichen Veranstaltung tatsächlich um eine von der Lustbarkeitsabgabe befreite Vorführung oder eine Show handelt - genau das ist auch tatsächlich der Fall; die Veranstaltung war und ist von der Lustbarkeitsabgabe befreit.

Tatsächlich geht die Androhung und die Verhängung der Zwangsstrafe aber deswegen ins Leere, weil die Beschwerdeführerin schlicht die entsprechenden Abrechnungen nicht vorlegen kann, da sie nicht Veranstalterin war. Daher trifft die Beschwerdeführerin auch keine Verpflichtung zur Abrechnung der Veranstaltung. Trifft die Beschwerdeführerin keine solche Verpflichtung, kann sie selbstverständlich auch keine Verpflichtung treffen, entsprechende Abrechnungen vorzulegen. Trifft die Beschwerdeführerin eine solche Verpflichtung nicht, kann eine solche Verpflichtung auch nicht mit Zwangsstrafe durchgesetzt werden. Die nunmehrige Beschwerdeführerin hat dies bereits in ihrer Berufung dargelegt, in dem sie ausdrücklich ausgeführt hat, für die Veranstaltung vom 15.5.2016 (H G) keine wie auch immer gearteten Abrechnungen für diese Veranstaltung vorlegen zu können.

Außerdem hat die nunmehrige Beschwerdeführerin bereits in ihrer Berufung dargestellt, dass sie dem Adressatenkreis der in § 4 der Lustbarkeitsabgabenordnung genannten Abgabenschuldner nicht angehört.

Es geht daher letztlich darum, dass die Beschwerdeführerin der Aufforderung zur Vorlage einer Abrechnung gar nicht nachkommen kann. Weiters kann sie von der Möglichkeit, darzulegen, in wie weit es sich bei der gegenständlichen Veranstaltung tatsächlich um eine von Lustbarkeitsabgabebefreite Vorführung oder Show handelt, keinen Gebrauch machen. Eben deswegen war die Aufforderung zur Vorlage einer Abrechnung der Abgabenbehörde erster Instanz geradezu willkürlich und eine Rechtsansicht der Behörde, dass die Beschwerdeführerin zur Vorlage einer solchen Abrechnung verpflichtet wäre, offenkundig unvertretbar. Dies unabhängig davon, ob bereits Rechtsprechung zu diesem Punkt vorliegt. Klar ist, dass mangels der Veranstaltereigenschaft der nunmehrigen Beschwerdeführerin die Beschwerdeführerin - auch noch durch noch so hohe oder mehrmals ausgesprochene Zwangsstrafen nicht dazu gebracht werden, Abrechnungen vorzulegen, die ihr nicht vorliegen. Schon die Aufforderung vom 21.7.2016 und die damit verbundene Androhung einer Zwangsstrafe waren daher rechtswidrig. Jedenfalls war die Aufforderung rechtsirrig, da sie schlicht „den Falschen erreicht hat".

Beweis: Veranstaltungsbewilligung für die Tournee-Veranstaltung vom 11.5.2016 - GZ 1 KD(Pol).051.851/2-2016-Stö/W; weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.

Die Beschwerdeführerin stellt die

ANTRÄGE

auf Stattgebung ihrer Beschwerde und ersatzlose Aufhebung des bekämpften Berufungsbescheids sowie auf Einstellung des Verfahrens;

sowie jedenfalls auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (falls die Behörde von einer Beschwerdevorentscheidung absieht) samt Durchführung der beantragten Beweise und

auf Ermöglichung einer Aktenabschrift samt Ladung der Referenten des Magistrats der Stadt Linz B C und Dr. S S zu deren zeugenschaftlicher Einvernahme

sowie auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde dahingehend, dass die Einhebung von Zwangseinbringungen der Abgabe aufgeschoben wird bis zur Entscheidung über die Beschwerdeanträge der Beschwerdeführerin.
Dazu geht auch die Anregung an die Beschwerdeführerin keine weitere Zwangsstrafe deswegen zu verhängen, weil sie Abrechnungen der Veranstaltung vom 15.5.2016 (H) dem Magistrat der Stadt Linz nicht vorlegt - weil die Beschwerdeführerin nicht Veranstalterin war.

Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wird deswegen gestellt, da die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht nur aussichtsreicht ist, sondern aufgrund der nichtigen und gesetzwidrigen Vorgehensweise der belangten Behörde mit Sicherheit für die Beschwerdeführerin erfolgreich sein wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.

1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Danach steht folgender Sachverhalt fest: Entsprechend dem AV zur ON 3 hat eine Auskunft der T zu Tage gebracht, dass die R GmbH Veranstalter der H sein soll (2.6.2016). Als Geschäftsführer dieser GmbH weist das FB unter anderem R H bzw. M E aus. Zudem firmierte die R GmbH vormals unter dem Namen B H GmbH und ist diese einziger Gesellschafter vorgenannter GmbH. Mit email vom 2. Juni 2016 wurde die R GmbH aufgefordert die Abrechnung zur H Veranstaltung vorzulegen. Daraufhin erfolgte die Mitteilung von Herrn E, dass die B GmbH Veranstalterin gewesen sei – nicht die R GmbH (ON 7). Zudem weist die Homepage der B GmbH mit 9.6.2016 eine Veranstaltungseintragung: T H, So 15.5.2016 auf – mit 3.10.2017 finden sich überdies weitere H Termine auf der B GmbH-Homepage. Mit Schreiben vom 18.7.2017 wurde die B GmbH aufgefordert die Abrechnung zur verfahrensgegenständlichen Veranstaltung vorzulegen. Mit email vom 19.7.2017 Antwortete Herr R H, B GmbH, W, UID X, dass er zur Aufforderung der Vorlage der Abrechnung „...unserer...." Veranstaltung festhält, dass es sich um ein reguläres Basketballspiel gehandelt habe, welches lt. „seiner" Information von der Abgabe befreit sei und er das Schreiben der Abgabenbehörde für gegenstandslos erachte. Mit Schreiben vom 21.7.2016 wurde die B GmbH abermals zur Vorlage der Abrechnung aufgefordert. Es erfolgte keine Antwort. Daraufhin wurde der Bescheid über die Zwangsstrafe von der Abgabenbehörde erlassen. In der dazu erhobenen Berufung wird lediglich die Eigenschaft der Veranstaltung thematisiert. Mit keinem Wort die Adressateneigenschaft. Erst in der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wird die mangelnde Adressateneigenschaft angesprochen und mit der Veranstaltungsbewilligung belegt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in den Akten befindlichen Unterlagen. Dass die Bf davon ausgegangen ist, dass die belangte Behörde gewusst hat, dass die Bf nicht Veranstalterin iSd LUAO ist bzw. dass mit dem Email vom 19.7.2016 dies nicht dargelegt wird, ist nicht nachvollziehbar, zumal von einem Geschäftsführer einer österreichischen GmbH, welcher der deutschen Sprache so hinreichend mächtig ist, dass er eine Bewertung der Veranstaltung iSd LUAO vornimmt (arg. lt. meine Information, s ON 12), zu erwarten ist, dass er zwischen seiner und der Veranstaltung einer anderen Person unterscheiden und auch dies artikulieren kann. Zusätzlich dazu findet diese Annahme Bestätigung, dass Herr E die B GmbH als Veranstalterin erwähnt.

III.

1. § 114 (1) BAO Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.

§ 143 (1) BAO Zur Erfüllung der im § 114 BAO bezeichneten Aufgaben ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

§ 143 (2) BAO Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

§ 111 (1) BAO Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen. Zu solchen Leistungen gehört auch die elektronische Übermittlung von Anbringen und Unterlagen, wenn eine diesbezügliche Verpflichtung besteht.

§ 111 (2) BAO Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muß der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die

Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 111 (3) BAO Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.

1.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes können Anordnungen iSd § 111 BAO auch die Vorlage von Unterlagen (VwGH 25.6.2002, 97/17/0333) bzw. ein Auskunftsersuchen im Rahmen des § 143 BAO (VwGH 20.9.1966, 567/66) sein.

1.2. Das Verlangen um Auskunft gem. § 143 BAO hat mittels Verfahrensverfügung bzw. beim Verwaltungsgericht mit verfahrensrechtlichem Beschluss zu erfolgen und ist mit Zwangsstrafe gem. § 111 BAO erzwingbar (s *Fischerlehner*, Das neue Abgabenverfahren § 143 Anm. 1 mwN).

1.3. Die Verhängung einer Zwangsstrafe ist nur dann unzulässig, wenn die Leistung unmöglich, die Erfüllung unzumutbar oder bereits erfolgt wäre (VwGH 16.2.1994, 93/13/0025).

2. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die belangte Behörde aufgrund der Auskünfte (E, H) berechtigt davon ausgehen konnte, dass die B GmbH Veranstalterin iSd Lustbarkeitsgesetzes ist. Dass die Veranstaltungsbewilligung nicht an die Bf adressiert ist, ist in diesem Verfahrensstadium nicht von Relevanz, da § 143 BAO auch im Rahmen der Erforschung des Namens des Abgabenpflichtigen herangezogen werden kann. Die Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch die von der belangten Behörde zu Recht als Veranstalterin angenommenen Bf ist zudem als unvertretbare Leistung zu erkennen, da eben nur sie die Unterlagen aus dem Blickwinkel der belangten Behörde beischaffen konnte.

3. Weiter ist zu erkennen, dass im Auskunftsersuchen vom 21.7.2016 zum Einen die Zwangsstrafe angedroht war und zum anderen der Bf die Möglichkeit der Erfüllung dieser Auskunft durch Darlegung der abweichenden Rechtsansicht im Wege der Abrechnung offeriert wurde. Insofern hätte die Bf in der Form antworten können, dass sie nicht Veranstalterin sei, obschon auf ihrer Homepage die Veranstaltung angepriesen sei, da bspw. die Veranstaltungsgenehmigung auf eine andere juristische Person lautet. Die Bf reagierte aber gar nicht auf die Aufforderung.

Sie kam sohin der Aufforderung gem. § 143 BAO nicht nach und wurde daher die Zwangsstrafe gem. § 111 BAO idHv 200 € zu recht verhängt.

4. Der Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist mangels rechtlicher Grundlage hierfür als unzulässig zurückzuweisen.

V.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter